

# RS Vwgh 2004/2/25 2001/13/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §82 Abs1;

### Rechtssatz

Für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens genügt es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Behörde Tatsachen zur Kenntnis gelangen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann. Der Verdacht muss sich sowohl auf den objektiven als auch auf den subjektiven Tatbestand erstrecken (Hinweis E 29. November 2000, 2000/13/0196; E 19. Dezember 2000, 2000/14/0104).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130250.X01

### Im RIS seit

18.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)